

Baudirektion des Kantons Zug
Herr Hans-Beat Uttinger
Regierungsrat
Postfach
6301 Zug

Zug, 13. Oktober 2006

Vernehmlassung zur Abfallplanung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. August 2006 und danken Ihnen für die erhaltene Möglichkeit zur Abfallplanung des Kantons Zug Stellung nehmen zu können. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Mit der Abfallplanung soll die Abfallentsorgung im Kanton Zug langfristig gesichert werden. Die Kantone sind gemäss Umweltschutzgesetz und Technische Verordnung über Abfälle verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und diese periodisch nachzuführen. Darin soll u.a. der Bedarf an Abfallanlagen, deren Kapazität und Standorte aufgezeigt werden. Die noch gültige Abfallplanung stammt aus dem Jahre 1994. Aufgrund der Tatsache, dass sich das Umfeld der Abfallbewirtschaftung (Menge und Zusammensetzung der Abfälle sowie deren Entsorgungsmöglichkeit) in den letzten Jahren stark verändert hat, wurden Gesetze und Verordnungen revidiert und neu erlassen.

In der nun vorliegenden Abfallplanung werden Entsorgungseingpässe aufgezeigt und Massnahmen zu deren Behebung vorgeschlagen. Zwar wurden einzelne Teile der Abfallplanung wie z. B. die Deponieplanung bei Bedarf aktualisiert, eine aktuelle Gesamtschau über Abfälle im Kanton Zug fehlte bisher. Die vorgesehene Nachführung der Abfallplanung ist deshalb unumgänglich und angezeigt.

Nachdem 1993 die geplante Kehrichtverbrennungsanlage «Fänn» abgelehnt wurde, beschlossen die Umweltbeauftragten der Zuger Gemeinden einen Zweckverband zur Bewirtschaftung der Abfälle (ZEBA) zu gründen. Im August 1995 nahm der ZEBA seine Arbeit auf. Der Auftrag besteht darin, eine umweltgerechte und möglichst kostengünstige Bewirtschaftung der Abfälle des Kantons Zug zu gewährleisten. Es darf festhalten werden, dass sich der ZEBA in der Zwischenzeit etabliert und der Auftrag, der ihm mit der Gründung erteilt wurde, grossmehrheitlich zu erfüllen vermag. Sein Wille, die Bewirtschaftung der Abfälle laufend zu optimieren, entspricht einer modernen Entsorgungsauffassung. Es besteht aber in verschiedenen Bereichen wie z. B. Transport oder Verbrennung immer noch Optimierungspotenzial.

II. Massnahmen

Wir nehmen zu den vorgesehenen Massnahmen wie folgt Stellung

Massnahme 1

Die Prüfung der Optimierung der Sammeltouren ist auch aus Umweltüberlegungen dringend notwendig. Der ZEBA ist dazu zu verpflichten, damit Synergien genutzt werden können!

Massnahme 2

Nebst dem Ende Jahr 2007 auslaufenden Vertrag zwischen dem ZEBA und dem Konsortium der KVA der Kantone ZH und TG sind unserer Meinung nach die Anlieferung des Kehrichts in die Kehrichtverbrennungsanlage KVA Luzern zu prüfen. Es ist unumstritten, dass die Konkurrenz das Geschäft, auch in der Verwertung von Abfällen, belebt. Eine langfristige Entsorgungssicherheit ist zwar sinnvoll, verhindert aber ein flexibles Reagieren auf allenfalls neue Entsorgungsmöglichkeiten.

Massnahme 3

Private Entsorger von Siedlungsabfällen können nur mit einer Bewilligung des ZEBA die notwendige Entsorgungskapazitäten sicherzustellen. Zu viele Auflagen können eine Einschränkung des Wettbewerbes hervorrufen und belebt wiederum das Konkurrenzgeschäft nicht!

Massnahme 4

Zuviel Statistik ist hemmend für das Kerngeschäft!

Massnahme 5

Diese Massnahme ist zu allgemein formuliert und löst das Problem der Monopolstellung überhaupt nicht.

Massnahme 6

Bei dieser Massnahme gilt die gleiche Grundsatzhaltung wie bei der Massnahme 2. Dass in Bezug auf die Einhaltung der Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Geruchsmission der Kompostier- und Vergäranlage Allmig entsprechende wirkungsvollere Massnahmen ergriffen werden müssen, ist nicht nur Wunsch, sondern muss als Auflage stipuliert werden.

Massnahme 7

Die Feststellung im Fazit, dass die Entsorgung von Papier, Karton und Glas zufriedenstellend verläuft und keiner momentanen Optimierung bedarf stellt Rückschritt dar. Hier ist unserer Meinung nach Optimierungspotential vorhanden, dass es unbedingt umzusetzen gilt.

Massnahme 8

Es ist, um den Grundgedanken der Sortierung weiterhin umzusetzen, dringend notwendig, das zwar eine umfassende aber klar und einfach verständliche Information der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Recyclingangebot laufend erfolgt.

Massnahmen 9 bis 11

Die vorgesehene Ueberarbeitung des "Entsorgungskonzeptes im Strassenunterhalt in den Bereichen Grüngut, Wischgut und Strassenschlämme" ist dringend notwendig. Es stellt sich hier die Frage, sind die BAFU-Vollzugshilfen die richtigen Umsetzungshilfen oder gehen sie nicht zu weit?

Massnahme 12

keine Bemerkungen!

Massnahme 13

Es wird nicht begründet, warum eine Verwertung und Entsorgung von Ausbruchmaterial intensiver als bisher kontrolliert werden muss. Hier stellt sich für uns die Frage, ob die Umsetzung dieser Massnahme nicht personelle Konsequenzen für das Amt für Umweltschutz zur Folge hat.

Massnahme 14

Für diese Massnahme fehlt uns eine nachvollziehbare Begründung. Was war der Grund warum die Bauabfallproduzenten "erhoben" werden mussten?

Massnahmen 15 und 16

Es ist sinnvoll, dass nebst der Kontingierung unabhängig von der Herkunft der Abfälle, vor einer allfälligen Erweiterung der Deponie Alznach, alternative Möglichkeiten geprüft werden, damit die Monopolisierung von Deponien in Frage gestellt werden kann.

Massnahmen 17 und 18

In der Massnahme 17 und 18 wird festgehalten, dass im Kanton Zug neuer Deponieraum zu schaffen ist (für standfestes und nicht standfestes Aushubmaterial). Nachdem der Inertstoffdeponiestandort Hostettblätz in Oberägeri durch die Korporationsgemeinde Oberägeri am 21. April dieses Jahres abgelehnt wurde (Deponiebetreiber Korporation Oberägeri), die Inertstoffdeponie Stockeri in Risch für unverschmutztes Aushubmaterial (Büwe) nebst weiteren Deponien der Firma Gebr. Risi AG (die zwar im kantonalen Richtplan festgesetzt worden sind) zuviel Zeit für die Realisierung in Anspruch nehmen, muss in naher Zukunft dringend und sofort genügend eigener Deponieraum geschaffen werden. Damit ergeben sich kurze Transportwege und wir leisten damit einen Beitrag für eine ökologische Gesamtbilanz (weniger CO₂, Feinstaub usw.).

Es darf dabei nicht vergessen werden, dass der Planungshorizont für Deponien (insbesondere auch für nicht standfestes Material) immer mehr vergrössert werden muss, eine Realisierung durch Verfahrensverzögerungen zwischen mind. 8 bis 10 Jahren dauert. Aufgrund realistischer Zahlen (Mengenentwicklung und Prognosen für nicht standfestes Material, aber auch für standfestes Material) muss davon ausgegangen werden, dass jetzt schon vom Beginn eines Notstandes gesprochen werden muss. So ist demnächst die Deponie Chrüzstrasse in Cham gefüllt und ab 2008 wird zu wenig Deponieraum zur Verfügung stehen. Es besteht eindeutig dringender Handlungsbedarf.

III. Brennpunkte

Brennpunkt 1 (Eine KVA für den Kanton Zug)

Eine eigene KVA für den Kanton Zug braucht es nicht. Die Lieferungsmodalitäten usw. mit den umliegenden Verbrennungsanlagen vor Abschluss eines neuen Vertrages mit Zürich sind dringend zu prüfen. Siehe dazu unsere Bemerkungen zur Massnahme 2. Uebrigens würde wohl der Souverän nicht verstehen, wenn die Planung einer eigenen KVA zur Diskussion stehen würde.

Brennpunkt 2 (Kunststoffpyrolyse)

Die Prüfung einer Anlage zur Kunststoffpyrolyse ist wichtig, um im Bereich der Schonung von Ressourcen einen Schritt weiter zu kommen. Wir betrachten diese Verwertung als erwünschte Ergänzung oder Erweiterung bei der Verwertung. Eine solche Anlage deckt sich auch optimal mit den Anstrengungen des BAFU zu einer Ressourcenbewirtschaftung.

Brennpunkt 3 (Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung)

Das Engagement der ZEBA zur Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung mit Sackgebühren und vorgezogenen Entsorgungsgebühren hat sich in den letzten 10 Jahren im Grundsatz bewährt und sicher auch gelohnt. Eine Verbesserung der Deckungsgrade je Fraktion kann noch erwartet und muss vehement angestrebt werden.

Brennpunkt 4 (Entsorgungswegweiser)

Der Entsorgungswegweiser wurde von den Kantonen schrittweise aufgebaut. Er ist ein geeignetes Instrument zur Problemlösungssuche. Wer heute nicht weiter weis, sucht zuerst im Internet eine Lösung. Zuziehende aus anderen Kantonen kennen den Ökihof und die komfortablen Verwertungsstrukturen noch nicht. Das Aufführen der Fraktionen im Entsorgungswegweiser mit den Ökihof-Adressen ist unbedingt anzustreben.

IV. Massnahmenkatalog

Der Aufgeführte Massnahmenkatalog scheint uns klar strukturiert und regelt die entsprechenden Zuständigkeiten. Trotzdem darf nicht vergessen werden, dass dem Grundgedanken der getrennten Entsorgung in den letzten Jahren nicht mehr so intensiv nachgelebt wird und ein Nachlassen festzustellen ist.

V. Schlussbemerkungen

Bei der gesamten Beurteilung der Abfallentsorgung und der Umsetzung darf das örtliche Gewerbe nicht übergangen werden. Hier ist sicher mehr einheimisches Gewerbe vor auswärtigem Gewerbe gefragt. Dem ökologischen Aspekt ist wieder vermehrt Rechnung zu tragen.

Es darf aber auch hinterfragt werden, ob der Bestand von zwei Zweckverbänden, die sich um die Entsorgung bemühen (feste Abfallstoffe, flüssige Abfallstoffe) noch gerechtfertigt ist. Es ist zu prüfen, ob ein Zusammenlegen der beiden Verbände (Zweckverband zur Bewirtschaftung von Abfällen/ZEBA und Gewässerschutzverband der Region Zugersee - Küssnachtsee - Aegerisse / GVRZ) nicht Synergien frei macht, die einer noch zukunftsgerichteteren Abfallentsorgung allgemein nur dienlich sein kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

CVP des Kantons Zug